







Anwenderdialog „AM Table Talks“ Call for Papers

21.- 23. September 2021

AUSSTELLER (=Vertragspartner der Messe Augsburg ASMV GmbH)

Vollständige Firmierung			
Straße / Postfach*		PLZ*	
Ort / Land*		Gesetzlicher Vertreter	
E-Mail für Rechnungsstellung		Umsatzsteuer-ID-Nummer**	
Ansprechpartner (Vor- und Nachname)	Herr Frau	Telefon des Ansprechpartners	
E-Mail des Ansprechpartners		Mobilnr. des Ansprechpartners	
Firmenname für Veröffentlichung*		im Ausstellerverzeichnis zu führen unter (Buchstabe)*	
E-Mail für Veröffentlichung*		Telefon für Veröffentlichung*	
Website*	Die Firma ist auf folgenden Social Media Plattformen vertreten:		     

*Angabe wird zur Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis verwendet.

**Erforderliche Angabe bei Ausstellern aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten
Bei abweichender Rechnungsadresse genügt eine schriftliche Mitteilung an die Projektleitung.

Titel des Vortrags: _____

Vortragssprache: Deutsch Englisch

Bitte weisen Sie Ihren Vortrag den folgenden Themen und Anwenderfeldern zu.

Themen

PRE-PROCESSING

Bauteilidentifizierung
Produktentwicklung
Erzeugung von Zusatz- und Hilfskonstrukten
3D-Scanning
Slicing, Datentransfer
Druckvorbereitung

IN-PROCESSING

Werkstoffe und Materialien (Papier, Kunststoff, Metall,Formsand, Keramik, innovative Werkstoffe)
Digitalisierung / Transformation
Software (CAD / CAM / CAE etc)
Simulation
Anlagen und Lösungen für additive Fertigung (Stereolithografie, Laser- und Elektronenstrahl-Verfahren, Fused Layer Modelling, 3D-Drucken etc.)
Komponenten und Zubehör
Prüf- und Messtechnik
Normung / Qualitätssicherung
Entpulvern, Pulverrückgewinnung

POST-PROCESSING

Oberflächenbehandlung (auftragende Verfahren)
Oberflächenbehandlung (abtragende Verfahren)
Oberflächenbehandlung (sonstige Verfahren)
Wärmenachbehandlungsverfahren
Bauteilabtrennung
Reinigung / Sauberkeit
Recycling
Entsorgung

PROZESSÜBERGREIFENDE BEREICHE

Logistik, Beratung, After-Sales Services, Intellectual Property etc.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

AUS- UND WEITERBILDUNG

Anwenderfelder

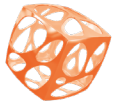
Luft- und Raumfahrt
Maschinen-, Anlagen-, Werkzeug- und Formenbau
Automotive
Medizin- und Dentaltechnik
Sonstiges: _____

Themenvorschlag

Reichen Sie eine maximal einseitige Zusammenfassung (Deutsch oder Englisch) als Anhang ein.

Termin

Senden Sie diesen Bogen und den Themenvorschlag bis spätestens 30. Mai 2021 an eam@messeaugsburg.de.



Verwender dieser Besonderen Teilnahmebedingungen EXPERIENCE ADDITIVE MANUFACTURING 2021 ist die Augsburgische Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg, im Folgenden „Messe Augsburg“ genannt.

Alle Preise sind Nettopreise. Sie werden jeweils um die Mehrwertsteuer erhöht.

1. ANMELDEFORMULAR

Bewerbungen müssen in Textform eingereicht werden.

2. GENEHMIGUNG VON UNTERNEHMEN UND EXPONATEN

Genehmigungsfähig sind alle Hersteller und Dienstleister aus Deutschland und anderen Ländern sowie Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, ihre Produkte auszustellen. Alle Exponate müssen nagelneu sein, in der Anmeldung (die ein verbindliches Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Messeteilnahmevertrages darstellt) genau bezeichnet sein und dem vom Aussteller für diese Messe eingereichten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechen. Ebenso muss der Stand von der Messe Augsburg gemäß Nr. 7 genehmigt werden. Es dürfen nur angemeldete und von der Messe Augsburg genehmigte Exponate ausgestellt werden. Die Messe Augsburg ist berechtigt, Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entfernen, die nicht dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechen, die nicht angemeldet wurden oder die gegen die Teilnahmebedingungen oder die Grundsätze des fairen Wettbewerbs verstoßen. Die Messe Augsburg entscheidet über die Annahme des Angebots des Ausstellers zum Abschluss eines Messeteilnahmevertrages und damit über die Zulassung von Firmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Abschnitt 3) sowie Exponaten. Eine Anmeldung wird nicht angenommen, wenn das anmeldende Unternehmen gegenüber der Messe Augsburg eine offene Forderung hat oder wenn das anmeldende Unternehmen gegen diese Besonderen Geschäftsbedingungen EXPERIENCE ADDITIVE MANUFACTURING 2021, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aussteller oder gegen die Bedingungen einer früheren Veranstaltung der Messe Augsburg schwerwiegend verstoßen hat.

Der Aussteller erhält eine BESTELLUNGSBESTÄTIGUNG in Textform mit den Kernelementen des Messeteilnahmevertrages. Sobald der Aussteller diese BESTELLUNGSBESTÄTIGUNG erhalten hat, tritt der Vertrag zwischen dem Aussteller und der Messe Augsburg in Kraft. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Dies bedeutet, dass ein Aussteller einen Antrag einreichen muss, in dem die anderen Parteien eines Gemeinschaftsstandes, die Mitaussteller sind, genannt werden.

Mitaussteller und ihre Waren müssen vom Aussteller angemeldet werden. Sie werden in der Ausstellerliste als Aussteller aufgeführt. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Messe Augsburg die vom Aussteller mit seiner Anmeldung gemachten Angaben zum Zwecke der Werbung für die Veranstaltung verwendet. Die Messe Augsburg ist auch berechtigt, Kontakte des Ausstellers mit anderen Ausstellern und zwischen dem Aussteller und Besuchern zu vermitteln.

3. MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

Ein Unternehmen, das mit eigenem Personal anwesend ist und die Standfläche des Ausstellers nutzt, muss mit der Anmeldung des Ausstellers als Mitaussteller verbindlich beantragt werden; dabei sind seine Exponate bei der Messe Augsburg anzumelden und dürfen - wie die Exponate des Ausstellers - nur so weit ausgestellt werden, wie sie von der Messe Augsburg zugelassen sind. Mitaussteller werden im Online-Ausstellersverzeichnis als Aussteller gelistet. Ebenso müssen Unternehmen (auch verbundene Unternehmen wie Tochter- und Schwesterfirmen), die mit ihren Exponaten, aber ohne eigenes Personal anwesend sind, als zusätzlich vertretene Unternehmen angemeldet werden.

Ein Antrag auf Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen ist in Textform zu stellen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ist eine Gebühr von EUR 300,- zu entrichten.

Bei unberechtigter Untervermietung oder Überlassung der Standfläche an einen Dritten ist die Messe Augsburg berechtigt, die Räumung der unberechtigt vermieteten Standfläche zu verlangen und, falls dies nicht unverzüglich erfolgt, die Räumung selbst durchzuführen und durchzuführen zu lassen. Macht die Messe Augsburg von diesem Recht keinen Gebrauch, ist sie berechtigt, einen Zuschlag von 50% der gesamten Standflächenmiete zu verlangen, der vom Aussteller zu zahlen ist.

4. ÖFFNUNGSZEITEN UND PREISE

Die Öffnungszeiten der Messe sind:

Dienstag, 21. September 2021	10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch, 22. September 2021	10.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag, 23. September 2021	10.00 - 16.00 Uhr

Die endgültigen Öffnungszeiten können von den hier angegebenen abweichen und werden mit dem Programm auf der Website veröffentlicht.

Anmeldegebühr: 300,- EUR

Anmeldegebühr für jedes ausstellende Unternehmen, jeden Mitaussteller oder jedes auf Ihrem Stand vertretene Unternehmen (Händler, Partner, Lieferant, Kunde, andere oder keine Verbindung zu Ihrem Unternehmen).

Die folgenden Dienstleistungen sind in der Registrierungsgebühr enthalten:

- Registrierung in der Ausstellerliste
- Registrierung auf dem Hallenplan
- Ausstellerausweise (basierend auf der Standgröße)
- Kostenloses Werbematerial

Die Preise sind Nettopreise pro m² Nutzfläche:

Reihenstand	EUR 165,- pro m ²
Eckstand	EUR 175,- pro m ²
Kopfstand	EUR 185,- pro m ²
Blockstand	EUR 195,- pro m ²

Eck-, Kopf- und Blockstände können nur nach Verfügbarkeit vergeben werden.

Zur Wahrung der Interessen und Anliegen der ausstellenden Branchen und der Veranstalter sowie zur Sicherung der Qualität des Messestandortes Deutschland wird von den Ausstellern ein Verbandsbeitrag erhoben, der die Arbeit der Fachverbände der deutschen Messewirtschaft unterstützt. Der Fachverbandsbeitrag wird vom und im Namen des AUMA - Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA gezahlt. Der Fachverbandsbeitrag beträgt EUR 0,60 netto pro Quadratmeter gemieteter Standfläche.

Für die überdachte Standfläche wird ein Zuschlag von 50% auf den jeweiligen m²-Preis erhoben, wenn ein Stand 2-geschossig ausgeführt wird. In den Preisen sind neben der Miete der Standfläche folgende umfangreiche Leistungen der Messe Augsburg enthalten: Beratung, konzeptionelle Planung und PR-Arbeit für die Gesamtveranstaltung. Werbeaktionen außerhalb eines Standes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Projektleitung der Messe Augsburg. Die Kosten für Werbeaktionen betragen EUR 120,- pro Tag und Veranstalter.

Wird eine Promotion-Aktion außerhalb des Standes durchgeführt oder findet eine Verlosung, ein Wettbewerb, eine Verlosung etc. ohne Genehmigung in Textform statt, ist die Messe Augsburg berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Bußgeld von EUR 4.000,- zu erheben. Die Beantragung von Sonderparkplätzen muss rechtzeitig vor Beginn der Messe Augsburg schriftlich erfolgen. Die Kosten für jeden Sonderparkplatz betragen EUR 180,-.

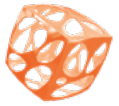
Zusätzliche Kosten entstehen für Anschlüsse und Geräteverbrauch (z.B. Strom, Wasser, Telefon etc.) siehe Nr. 8).

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VORAUSZAHLUNG

Die in der Rechnung angegebenen Zahlungsfristen müssen eingehalten werden. Die Messe Augsburg kann Vorauszahlungen bis zu 100 % des gemäß Ziff. 3 und 4 berechneten Gesamtpreises einschließlich der Anschlussgebühren und der zu erwartenden Verbrauchskosten frühestens 6 Monate vor dem Messetermin festlegen. Die vorherige und vollständige Zahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für den Eintrag in das Ausstellerverzeichnis und für die Ausstellung von Ausstellerausweisen.

Alle Rechnungsbeträge in allen von der Messe Augsburg ausgestellten Rechnungen, die sich auf die Veranstaltung beziehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer kostenlos und in Euro auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Rechnungen dürfen aus umsatzsteuerlichen Gründen nur an den Aussteller als Leistungsempfänger und Vertragspartner der Messe Augsburg, nicht aber an einen anderen von ihm benannten Rechnungsemp-



fänger ausgestellt werden.

6. AUF- UND ABBAUZEITEN

Der Aufbau des Standes beginnt am 19. September 2021 um 08.00 Uhr und endet am 20. September 2021 um 20.00 Uhr (Letzte Zufahrt ins Gelände um 19.00 Uhr!).

Alle Lieferfahrzeuge und Standaufbau-Fahrzeuge müssen sich außerhalb der Hallen und des Freigeländes befinden. Fahrzeuge, die sich vor den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen oder im Freigelände befinden, werden von der Messe Augsburg auf Gefahr und Kosten des betreffenden Ausstellers entfernt.

Falls der Aufbau nicht bis zum Mittag des Vortages der Messeeröffnung eingeleitet wurde, ist die Messe Augsburg berechtigt, über den Stand nach eigenem Ermessen zu verfügen. Der Aussteller ist weiterhin verpflichtet, die volle Standmiete und alle anderen vom Aussteller verursachten Kosten zu zahlen.

Die Aussteller haben täglich ab 07.30 Uhr Zutritt zur Messe. Die Stände müssen bis spätestens 08.15 Uhr von den Ausstellern bezogen werden. Die für den Abbau festgelegte Zeitspanne beginnt mit dem Ende der Veranstaltung und endet am 25. September 2021 um 18.00 Uhr.

Messestände dürfen weder vorzeitig geschlossen noch abgebaut werden. Bei Nichtbeachtung wird eine Schadenersatzforderung in Höhe der Hälfte der Standmiete erhoben.

Der Prozess des Abbaus und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fläche muss bis zum angegebenen Termin abgeschlossen sein.

Ist dies nicht der Fall, hat die Messe Augsburg Anspruch auf Ersatzvornahme. Mehrkosten, die durch die Verletzung dieser Bestimmung entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Während des letzten Messetages bleibt das Messegelände zwischen 12.00 - 16.30 Uhr für alle Fahrzeuge einschließlich der Lieferanten gesperrt. Die für den Transport benötigten Fahrzeuge werden ausnahmslos frühestens um 16.30 Uhr auf dem Gelände zugelassen.

7. STANDPOSITIONIERUNG UND ANDERE STANDEDETAILS

Die Messe Augsburg wird die Stände der Aussteller unter Berücksichtigung der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingetragenen Themen zuteilen. Die Messe Augsburg ist nicht verpflichtet, Platzierungswünsche zu erfüllen. Ebenso hat der Aussteller keinen Anspruch auf ein bestimmtes Umfeld seines Standes vor oder nach der endgültigen Platzierung durch die Messe Augsburg im Hinblick auf die Belegung angrenzender oder nahe gelegener Flächen. Der Aussteller hat daher keinen Anspruch auf die Belegung dieser Flächen durch bestimmte Firmen, immaterielle und thematische Sonderflächen, Cateringbereiche, sonstige Sonderflächen etc. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Platzierung unerheblich. Auch die Teilnahme an früheren Veranstaltungen der Messe Augsburg begründet für den Aussteller keinen Anspruch auf eine bestimmte Standplatzierung.

Die Messe Augsburg behält sich das Recht vor, Art, Größe und Lage des Standes auch nach Erhalt der BESTELLUNGSBESTÄTIGUNG und/oder des Grundrisses zu ändern. Bei einer Änderung der Standort oder -größe kann der Aussteller jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der Messe Augsburg vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss mindestens in Textform erfolgen.

Die Messe Augsburg behält sich das Recht vor, die Lage der Eingänge, der vorhandenen, der Notausgänge und der Durchgänge zu ändern, wenn die Messe Augsburg dies für erforderlich hält.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete, wenn die zugeteilte Standfläche Säulen oder Stützen enthält.

8. Gestaltung und Ausstattung des Standes, Verantwortung des Ausstellers für die öffentliche Sicherheit, Einholen von behördlichen Genehmigungen durch den Aussteller, Verantwortung für die Standbesetzung

a) Stehhöhe

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt. Generell wird eine Bauhöhe bis 499 cm akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist. Standpläne mit Grundriss und Skizzen der Standteile im Maßstab 1:100 sind der Projektleitung der Messe Augsburg in zweifacher Ausführung spätestens 6 Wochen vor Beginn des Standaufbaus zur Genehmigung vorzulegen. Ab einer Bauhöhe von 500 cm ist ein Prüfbuch vorzulegen, für dessen Prüfung durch einen Sachverständigen, der Aussteller die Kosten zu tragen hat.

Vor der Planung eines zweigeschossigen Standes ist die ausdrückliche Zustimmung der Messe Augsburg einzuholen.

b) Standbegrenzungswände

Falls an einem Stand keine Trennwände vorhanden sind, werden diese von der Messe Augsburg oder ihren Dienstleistern auf Kosten des Ausstellers installiert. Trennwände sowie Bodenbeläge sind obligatorisch. Das vorgedruckte Bestellformular für diese Wände und zusätzliche Trennwände (Höhe 2,50 m) wird den Ausstellern mit dem Ausstellerhandbuch der Messe Augsburg rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

c) Sicherheit

Der Aussteller ist für die öffentliche Sicherheit, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich, auch soweit der Stand von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen aufgebaut oder betrieben wird. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen unterliegen der gleichen Verpflichtung durch den Aussteller.

Das Aufstellen von Präsentationen und Exponaten in den Gängen und vor den Notausgängen ist nicht gestattet. Die Messe Augsburg ist berechtigt, den Aussteller für bis zu 3 Jahre von der laufenden und zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen, wenn der Aussteller gegen diese Regelung verstößt. Der Aussteller ist weiterhin verpflichtet, die volle Standmiete und alle anderen vom Aussteller verursachten Kosten an die Messe Augsburg zu zahlen.

d) Genehmigungen

Es ist Sache des Ausstellers, die notwendigen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen sowie die Anmeldepflichten (bei Behörden und GEMA) zu erfüllen und ebenso die damit verbundenen Kosten und die Kosten für die Erfüllung der behördlichen Auflagen für den gesamten Stand zu tragen.

e) Gesamtpräsentation

Sollte der Stand und seine Gestaltung nicht den entsprechenden Voraussetzungen entsprechen und / oder im Hinblick auf die Gesamtpräsentation der Messe nicht ansprechend aussehen, kann die Messe Augsburg eine Änderung des Standes auf Kosten des Ausstellers verlangen. Wird diesem Verlangen nicht sofort entsprochen, ist die Messe Augsburg berechtigt, eine Änderung der dem Aussteller in Rechnung gestellten Gebühren zu veranlassen oder sogar den Vertrag unter Angabe wesentlicher Punkte mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

f) Abfall

Der Aussteller wird gebeten, Abfall zu vermeiden und zu trennen. Der Aussteller ist für die Entsorgung seines eigenen Abfalls und für die tägliche Reinigung des Standes, die außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen muss, selbst verantwortlich. Die Reinigung wird durch Standpersonal oder durch hierfür zugelassene und von der Messe Augsburg benannte Dienstleister durchgeführt.

g) Geschäftsadresse

Jeder Aussteller hat die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche mit seiner vollständigen Geschäftsadresse auszustatten, wobei auch die Geschäftsadressen aller Mitaussteller und aller von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen anzugeben sind.

h) Demonstrationen

Vorfürungen mit Maschinen, Akustikgeräten, Projektionsgeräten oder Modems bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Projektleitung der Messe Augsburg, die spätestens 2 Wochen vor Aufbaubeginn der Messe beantragt werden muss. Die Vorfürungen können trotz vorheriger schriftlicher Genehmigung jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden, wenn diese Vorfürungen - ohne dass dies aus dem Antrag ersichtlich ist - gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen oder als Störung des Gesamtbildes der Messe angesehen werden.

i) Personal

Der von der Messe Augsburg lizenzierte Aussteller ist verpflichtet, auf der Messe auszustellen. Der Stand muss ordnungsgemäß eingerichtet und eingerichtet sein und während der gesamten Messedauer zu den vorgeschriebenen Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal besetzt sein.

j) Verkauf

Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt.

k) Veranstaltungen am Stand

Veranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeiten am Stand des Ausstellers stattfinden, sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Projektleitung der Messe Augsburg.

9. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, STROMANSCHLÜSSE, STROMKOSTEN

Anträge für die Installation von Strom- und Wasserversorgung, Internetanschluss sowie Telefon-, Reinigungs- und Cateringservice werden nur berücksichtigt, wenn sie rechtzeitig auf den von der Messe Augsburg ausgegebenen Bestellformularen eingereicht werden.

Auf diesen Vordrucken gibt die Messe Augsburg die genauen Liefer- und Anschlussbedingungen sowie die Verbrauchskosten pro Einheit (z.B. für

Strom, Wasser, Internet, Telefon etc.) an.
Bei Nichteinhaltung der Bestellfristen können Verzugszinsen anfallen.

10. BENUTZUNG VON ARBEITSMITTELN

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von entsprechenden, von der Messe Augsburg gegen Gebühr zugelassene Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen ist eine Vereinbarung mit der Technischen Abteilung der Messe Augsburg zu treffen. Entsprechende Bestellformulare werden im Servicehandbuch der Messe Augsburg zur Verfügung gestellt.

11. VERKAUF, VERPFLEGUNG

Alle auf der Messe verwendeten Bestellformulare müssen den Namen und die Adresse des Ausstellers tragen, und wenn der Aussteller im Namen eines Händlers verkauft, müssen Name und Adresse des Händlers ebenfalls auf dem Bestellformular angegeben werden. Es wird auf die Forderung nach Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Preisrichtlinien-Regelung) hingewiesen. Verpflegungseinrichtungen dürfen an einem Stand nicht betrieben werden, lediglich kostenlose Kostproben dürfen den Besuchern angeboten werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen nach § 12 des Gaststättengesetzes sind beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen Augsburg, Fuggerstraße 12a, D-86150 Augsburg, zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird im Ausstellerhandbuch der Messe Augsburg zur Verfügung gestellt.

12. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Die Messe Augsburg wird zur Messe ein Formular für ein Ausstellerverzeichnis veröffentlichten. Für Veröffentlichungen werden die in der Anmeldung oder im Datenblatt markierten Angaben verwendet.

13. VERANTWORTUNG FÜR DIE EINHALTUNG DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, INSBESONDERE IM HINBLICK AUF WETTBEWERBSRECHT, SCHUTZRECHTE, HAFTUNGSFREISTELLUNG DER MESSE AUGSBURG DURCH DEN AUSSTELLER

Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass die auf seine Veranlassung hin im Ausstellerverzeichnis, einem eventuell vorhandenen Messekatalog, einer eventuell eingerichteten Internet-Datenbank veröffentlichten Daten, Bilder, Informationen etc. und Werbung(en) (auch soweit sie Mitaussteller betreffen) den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Wettbewerbsrecht, entsprechen und dafür verantwortlich, dass diese Daten/Bilder/Informationen/Werbung nicht gegen ein geistiges Eigentumsrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht etc.) Dritter verstoßen.

Sollte ein Aussteller gegen eines der genannten Rechte verstoßen, ist die Messe Augsburg berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen. Hat die Veranstaltung bereits begonnen, kann die Messe Augsburg die betreffenden Exponate beschlagnahmen, den Stand schließen und/oder das Personal vom Messegelände verweisen. Der Aussteller ist weiterhin verpflichtet, die volle Standmiete und die von ihm verursachten sonstigen Kosten an die Messe Augsburg zu zahlen.

Sollte ein Dritter die Messe Augsburg wegen der Rechtswidrigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten (einschließlich Bilder, Informationen etc.), begründet durch eine Verletzung von Recht, Wettbewerbsrecht oder geistigen Eigentumsrechten, in Anspruch nehmen, so stellt der Aussteller die Messe Augsburg von allen geltend gemachten Ansprüchen sowie von allen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenfalls verpflichtet, wenn Ansprüche aufgrund einer Anzeige oder anderer Daten (einschließlich Bilder, Informationen etc.) geltend gemacht werden, die von einem Mitaussteller des Ausstellers oder von einem zusätzlich am Stand des Ausstellers vertretenen Unternehmen veröffentlicht wurden. Die Messe Augsburg ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter solche Ansprüche gegen die Messe Augsburg geltend macht, um die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, Bild-, Bild- und Tonmaterial von Ständen, Exponaten oder dem Personal anderer Aussteller zu erstellen. Dieses Recht ist ausschließlich den von der Messe Augsburg hierfür zugelassenen Personen vorbehalten. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass sein Stand, seine Exponate und sein Standpersonal (sowie Stand, Exponate und Standpersonal von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen) von den zu diesem Zweck von der Messe Augsburg zugelassenen Personen fotografiert und gefilmt werden dürfen (und dass das so gewonnene Video-, Foto- und Tonmaterial für die Berichterstattung über die laufende sowie für die Werbung für eine zukünftige Veranstaltung verwendet werden kann) und wird auf Anfrage entsprechende Einverständniserklärungen der betroffenen Personen

und Unternehmen an die Messe Augsburg übermitteln.

14. IDENTIFIZIERUNG DER AUSSTELLER

Die Identifizierung von Ausstellern ist erst nach Zahlung der unter Nr. 5 zu zahlenden Beträge möglich. Die Ausweise werden ab dem ersten Aufbautag im Projektmanagementbüro zur Verfügung gestellt. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Messe für seinen Stand bis 18 qm kostenlos einen Ausstellerausweis in dreifacher Ausfertigung. Für jede weiteren 10 qm wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis ausgestellt. Zusätzliche Ausweise werden mit 21,- EUR (exkl. MwSt.) berechnet. Ausstellerausweise dürfen nur vom Standpersonal verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch werden die Ausweise entschädigungslos zurückgezogen. Die Anzahl der kostenlos ausgegebenen Ausstellerausweise wird nicht erhöht, wenn ein Aussteller Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen hat.

15. RUNDSCHREIBEN

Nach der Genehmigung werden die Aussteller, falls erforderlich, durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung informiert.

16. LÄRM, GERÄUSCHKULISSE

Musikalische Darbietungen auf dem Messegelände sind nur nach vorheriger gesonderter schriftlicher Zustimmung der Messe Augsburg zulässig. Die Vorführung von Maschinen sowie Video-, Musik- und Showeinlagen sind so zu gestalten, dass weder die Besucher noch die anderen Aussteller beeinträchtigt werden.

Der maximal zulässige Geräuschpegel für Maschinen beträgt 50 dB(A) Der maximal zulässige Lärmpegel für das Zeigen von Videos beträgt 50 dB(A)

Im „Business-to-Business-Sektor“ sind keine Videos, Musik und Shows erlaubt. Es sind keine Ausnahmen erlaubt.

17. COVID-19 KLAUSEL

Die Messe Augsburg ASMV GmbH ist gem. §8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der EXPERIENCE ADDITIVE MANUFACTURING berechtigt, die Durchführung der Messe aus wichtigem Grunde abzusagen, insbesondere wenn die Durchführung der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnung objektiv unmöglich wird. In diesem Falle, aber auch bei Absage aus anderen Gründen, wird auch der Aussteller von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag wird rückabgewickelt und eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen werden dem Aussteller zurückgewährt. Die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen. Sollte es der Messe Augsburg in diesen Fällen möglich sein, die EXPERIENCE ADDITIVE MANUFACTURING durch eine örtliche und/oder zeitliche Verlegung doch noch durchzuführen, so hat der Vertrag zunächst mit den insofern geänderten Bedingungen weiterhin Bestand und die Messe Augsburg ASMV GmbH wird den Ausstellern über den geänderten Ort und/oder die geänderte

Zeit der Durchführung der EXPERIENCE ADDITIVE MANUFACTURING unverzüglich in Textform informieren. Ab Zugang der Mitteilung beim Aussteller steht diesem das Recht zu, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen werden dem Aussteller zurückgewährt. Die Messe Augsburg ASMV GmbH ist aber berechtigt, vom Aussteller den Ersatz von auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandener Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu verlangen. Die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen.

18. ÄNDERUNGEN

Die Messe Augsburg behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, sofern diese aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig sind.

19. RANGFOLGE

Diese Besonderen Teilnahmebedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Messe Augsburg ASMV GmbH, die auch im Übrigen und ergänzend gelten.

Stand: November 2020

1. VERWENDERIN

Verwenderin dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist die Augsburg Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg, im Folgenden „Messe Augsburg“.

2. AUSSCHLIESSLICHE WIRKSAMKEIT; WEITERE EINBEZOGENE BEDINGUNGEN

Es gelten diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie alle sonstigen von der Messe Augsburg einbezogenen Bedingungen. Dazu zählen auch die Hausordnung, die Richtlinien, die Technischen Richtlinien, die Aufbaubestimmungen und die Bedingungen zum Brandschutz und zur Feuersicherheit, die dem Aussteller mit dem Servicehandbuch zugehen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers haben keine Gültigkeit.

3. VERSORGUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Anschlüsse, Serviceleistungen und Dienstleistungen ausschließlich über die Messe Augsburg zu beziehen. Entsprechende Bestellformulare werden von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

4. VERBINDLICHKEIT DER ANMELDUNG, INHALT DES MESSEBETEILIGUNGSVERTRAGES, BETRIEBSPFLICHT

a) Rechtliche Bindungen

Die ANMELDUNG des Ausstellers zur Veranstaltung ist für den Aussteller rechtlich bindend. Die Messe Augsburg kann die ANMELDUNG bis zum Abschluss der Vorplanung der Veranstaltung (erfolgt in der Regel etwa 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung) durch die Übersendung einer AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, die gleichzeitig die Zulassung des Ausstellers darstellt, annehmen, wodurch ein für beide Seiten verbindlicher Messebeteiligungsvertrag zu Stande kommt. Für den Fall, dass der Inhalt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG vom Inhalt der ANMELDUNG des Ausstellers abweicht, kommt der Vertrag nach Maßgabe der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG zu Stande, es sei denn, dass der Aussteller innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG in Textform widerspricht. Eine abweichende Hallenzuweisung sowie die Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder Besonderheiten begründen dagegen kein Widerspruchsrecht. Für den Fall, dass sich nach Abschluss des Messebeteiligungsvertrages Vertragselemente ändern sollten, wird die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG durch eine neue AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ersetzt. Die Auftragsbestätigungen werden nummeriert, es gilt ausschließlich die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG mit der höchsten Nr.

Für den Fall, dass zwischen der ANMELDUNG des Ausstellers und dem Zeitpunkt, zu welchem es das Planungsstadium der Messe Augsburg erlaubt, die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG zu erstellen und zu übersenden, voraussichtlich ein längerer Zeitraum als 10 Arbeitstage liegt, wird die Messe Augsburg dem Aussteller eine EINGANGSBESTÄTIGUNG übersenden. Diese dient der Bestätigung des Eingangs der ANMELDUNG, ein Messebeteiligungsvertrag ist damit jedoch noch nicht zu Stande gekommen.

b) Betriebspflicht

Der Aussteller hat eine Betriebspflicht dahingehend, dass sein Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß aufgebaut, mit Ausstellungsgütern bestückt sein und von Fachpersonal betrieben werden muss. Vor Ende der Veranstaltung darf somit auch nicht mit dem Abtransport von Ausstellungsgütern und/oder dem Abbau des Standes begonnen werden.

5. RÜCKTRITT BZW. VERTRAGSBEENDIGUNG

a) Keine ordentliche Kündigung möglich, kein vertragliches Rücktrittsrecht des Ausstellers

Eine ordentliche Kündigung des Messebeteiligungsvertrages ist für beide Seiten ausgeschlossen, es besteht lediglich das gesetzliche Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund für den Fall, dass ein solcher vorliegt. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller besteht nur in den gesetzlich geregelten Fällen, und unter den dort genannten Voraussetzungen.

b) Der Aussteller hat somit ab Zugang seiner verbindlichen ANMELDUNG bei der Messe Augsburg für den Fall der Annahme durch die Messe Augsburg mit der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG grundsätzlich die Pflicht, 100 % des für die angemietete Fläche vereinbarten Preises (ohne Nebenkosten) zu bezahlen, auch wenn er nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Sollte der Aussteller entscheiden, trotz des bestehenden Vertrages (und seiner weiter bestehenden Pflicht, 100 % des vereinbarten Preises – ohne Nebenkosten – zu bezahlen) an der Veranstaltung

nicht teilzunehmen, so muss er dies der Messe Augsburg unverzüglich mitteilen, um der Messe Augsburg zu ermöglichen, den entstehenden Schaden möglichst gering zu halten. Denn durch die Nichtteilnahme entsteht für die Messe Augsburg ein Schaden u. a. zum einen dadurch, dass die an den Aussteller vermietete Standfläche u. a. aus Marketing-Gründen nicht frei bleiben darf, und die Messe Augsburg daher Kosten für eine Bebauung dieser Fläche hat, die umso größer sind, je kurzfristiger dies geplant werden muss, und/oder durch die Suche nach einem Ersatzteilnehmer, zum anderen dadurch, dass erledigte Vorarbeiten, erstellte Verzeichnisse, etc. unrichtig sind und korrigiert werden müssen.

c) Für den Fall, dass die Messe Augsburg dem Aussteller nach seiner ANMELDUNG oder nach dem Vertragsabschluss (und gegebenenfalls dem Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß Ziff. 4. a)) ausnahmsweise gestattet, vom Messebeteiligungsvertrag bzw. von seiner ANMELDUNG zurückzutreten, so bleibt der Aussteller zur Zahlung der Zulassungsgebühr verpflichtet, zusätzlich kann die Messe Augsburg den ihr entstehenden Schaden vom Aussteller durch folgende Schadenspauschale in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung seines Rücktrittswunsches und als Prozentsatz vom auf Basis der ANMELDUNG bzw. des Messebeteiligungsvertrages zu ermittelnden Preises (ohne Nebenkosten) seiner Beteiligung ersetzt verlangen:

- später als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 100 %;
- später als 4, aber nicht später als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %;
- ab ANMELDUNG bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn (Ausnahme: Wahrnehmung eines gemäß 4. a) bestehenden Widerspruchsrechts): 25 %.

Weist der Aussteller nach, dass der Messe Augsburg durch seinen Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenspauschale, vermindert sich seine Ersatzpflicht entsprechend. Ebenso kann die Messe Augsburg einen höheren tatsächlichen Schaden nachweisen und vom Aussteller ersetzt verlangen.

Die Messe Augsburg kann die Gestattung des Rücktritts vom Zahlungseingang der o. g. Schadenspauschale oder des nachgewiesenen höheren Schadens abhängig machen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung seines Rücktrittswunsches ist der Aussteller für den Fall, dass die Messe Augsburg den Rücktritt gestattet, verpflichtet, die vom Aussteller abgeforderten und eingelösten Fachbesucher-Tickets zum aktuellen Vorverkaufspreis zu bezahlen.

6. AUSSCHLUSS VON ZUKÜNFTIGEN MESSEN BEI VERLETZUNG VON TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Messe Augsburg ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises der Messe Augsburg gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die für die jeweilige Messe geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen oder die für die jeweilige Messe mit dem Servicehandbuch veröffentlichten Hausordnung, Richtlinien, Technische Richtlinien, Aufbaubestimmungen, Brandschutzmaßnahmen und Feuer sicherheitsbestimmungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

7. RÜCKTRITTSRECHT DER MESSE AUGSBURG

Die Messe Augsburg kann vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten, wenn dieser nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht geleistet hat, und auch innerhalb einer von der Messe Augsburg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet.

Die Messe Augsburg kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe Augsburg verletzt und der Messe Augsburg ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch die Messe Augsburg ist sie neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller abhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der Messe Augsburg von ihrer Berechtigung zum Rücktritt die unter Ziff. 5. b) genannten Pauschalen als Schadensersatz zu verlangen. Auch die sonstigen den Schadensersatz betreffenden Regelungen in Ziff. 5. b) gelten entsprechend.

8. ABSAGE UND STÖRUNGEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT ODER ANDERER VON DER MESSE AUGSBURG NICHT ZU VERTRETENDER GRÜNDE

Sofern die Messe aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer von der Messe Augsburg nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder der Messe Augsburg die Durchführung unzumutbar geworden ist und die Messe Augsburg die Messe aus einem dieser Gründe absagt, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet die Messe Augsburg nicht. Sofern die Messe Augsburg mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, den für die Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, so sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten.

Ist die Messe Augsburg durch höhere Gewalt oder wegen anderer von ihr nicht zu vertretender Gründe genötigt, einen Messebereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte und ebenso keine sonstigen Ansprüche, insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen die Messe Augsburg.

9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DER MESSE AUGSBURG

Die Haftung der Messe Augsburg sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Messe Augsburg bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. HAFTUNG DES AUSSTELLERS, VERPFLICHTUNG DES AUSSTELLERS ZU VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden.

Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden.

Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Messe verursacht werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobilar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die am Fenster- und Türglas sowie an den Schaufensterscheiben entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden bei der Messe Augsburg zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

11. RECHTSWAHLKLAUSEL

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen, aus für die betreffende Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Bedingungen und Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg.

13. ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Die Messe Augsburg ist berechtigt, dem Aussteller elektronische Rechnungen zu übersenden und hat nicht die Pflicht, Rechnungen zusätzlich auf Papier auszustellen. Die Messe Augsburg weist darauf hin, dass der Aussteller die speziellen gesetzlichen Vorgaben für die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen beachten muss.

b) Fälligkeit

Alle Rechnungsbeträge sind zu 50% innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der noch offene Differenzbetrag muss bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beglichen werden, insofern es keine andere schriftliche Vereinbarung gibt bzw. sich aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ergibt. Werden Rechnungen in weniger als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt, sind diese sofort in voller Höhe zu bezahlen.

c) Zahlungsverzug

Ab der Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet, die für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. Bei Rechtsge-schäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugs-schaden nachzuweisen.

Nach verboglicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung kann die Messeleitung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. In diesem Fall kann die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigert werden.

d) Pfandrecht

Der Messe Augsburg steht ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen zu, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt wurden und daraus Kosten entstanden. Die Pfandgegenstände unterliegen keiner Haftung durch die Messe Augsburg bei unverschuldeten Beschädigungen oder Verlusten. Nach schriftlicher Ankündigung können die Pfandgegenstände freihändig verkauft werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

14. VERTRAULICHKEIT

a) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind alle Informationen, also insbesondere auch alle mündlichen, schriftlichen oder elektronisch gespeicherten Informationen, Pläne und Materialien, die der Aussteller direkt oder indirekt von der Messe Augsburg aufgrund des vorliegenden Vertragsverhältnisses erhält, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

b) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn (aa) eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht, (bb) die Information zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Aussteller bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne Verschulden des Ausstellers öffentlich bekannt wurde, (cc) der Aussteller die vertrauliche Information ohne Verletzung seiner vertraglichen Pflichten von einem Dritten erlangt hat, sofern der Dritte rechtmäßig in den Besitz der Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder (dd) die vertrauliche Information vom Aussteller selbständig entwickelt wurde.

c) Der Aussteller wird alle geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Aussteller stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind bzw. werden.

d) Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zwischen der Messe Augsburg und dem Aussteller und dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von drei Jahren an. Auf Verlangen sind ausgehändigt Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

e) Der Aussteller haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der Messe Augsburg durch Verletzung durch Verletzung der Pflicht zur Vertraulichkeit durch den Aussteller entstehen.

15. DATENSCHUTZHINWEIS

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns gespeichert. Wir benutzen diese Daten für folgende Zwecke: Durchführung der Verträge zwischen Ihnen und uns (z.B. Abrechnung der Standmiete); Eintrag der allgemeinen Kontaktdaten in das öffentlich einsehbare Ausstellerverzeichnis; Zusendung von Werbung für künftige Ausstellungen in Ihrer Branche per Post, telefonische Kontaktaufnahmen für den selben Zweck, Zusendung unseres Aussteller-Newsletters per E-Mail. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Hierfür fallen keine Kosten außer den Verbindungsgebühren an. Fragen zum Datenschutz beantworten wir Ihnen unter datenschutz@messeaugsburg.de.

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht) zu. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an datenschutz@messeaugsburg.de. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

16. FILMEN, FOTOGRAFIEREN

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film- bzw. Fotogenehmigung für darüber hinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der ASMV GmbH beantragt werden.

Die ASMV GmbH ist berechtigt, auf dem gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der ASMV GmbH soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die ASMV GmbH darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die ASMV GmbH insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder anderer Teile der vertraglichen Regelungen zwischen dem Aussteller und der Messe Augsburg ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien bei Vertragschluss am nächsten kommt.

Stand: November 2020